

SO PARKEN SIE RICHTIG

In Karlsruhe finden Sie im öffentlichen Raum zahlreiche bauliche oder markierte Parkplätze. In vielen Straßenabschnitten können Sie zudem legal am Fahrbahnrand parken. Im privaten Raum werden viele private Stellplätze nicht zum Parken genutzt. Darüber hinaus stehen in vielen Parkhäusern und Quartiersgaragen umfangreich Abstellmöglichkeiten frei.

Wenn Sie eine Markierung oder Beschilderung wie in den Beispielbildern vorfinden, dürfen Sie unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung auf dem Gehweg parken. Die Markierung gibt die Bereiche des Gehwegs vor, die Sie zum Parken verwenden dürfen. Die Beschilderung gilt jeweils bis zur nächsten Einmündung oder Kreuzung, sofern nicht vorher ein anderes Schild das Parken verbietet. Mit Fahrzeugen über 2,8 Tonnen Gesamtgewicht dürfen Sie in keinem Falle auf dem Gehweg parken.

Bitte halten Sie die Markierungen ein und achten Sie beim Ein- und Ausparken besonders auf den Fußverkehr, sowohl auf den Gehwegen als auch auf der Fahrbahn. Nehmen Sie bitte in erhöhtem Maße Rücksicht auf Kinder und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.

Wo keine Markierungen oder Beschilderung vorliegen, ist Gehwegparken verboten und wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten geahndet. In derartigen Straßen können Sie häufig zumindest einseitig legal am Fahrbahnrand parken. Dabei sollten auf der Fahrbahn mindestens 3,50 Meter freibleiben. In jedem Falle muss die verbleibende Fahrgasse zwischen parkenden



Fahrzeugen mindestens 3,10 Meter betragen, da sonst eine Durchfahrt der Rettungsfahrzeuge nicht mehr gewährleistet ist. Bei Nichteinhaltung müssen aus Sicherheitsgründen derart falsch parkende Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Daneben sind die weiteren Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung beim Parken einzuhalten. So ist es im Sinne der Barrierefreiheit beispielsweise verboten, vor Bordsteinabsenkungen zu parken. Auch dürfen Sie nicht unmittelbar im Kreuzungsbereich oder vor Einfahrten parken. Selbstverständlich sind Verbotsschilder und Sperrflächen zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie am Fahrbahnrand oder auf freigegebenen Gehwegen parken.

Bitte helfen Sie uns dabei, die Gehwege in Karlsruhe freizuhalten. Achten Sie in Zukunft darauf, dass nur auf ausgeschilderten oder markierten Gehwegen geparkt werden darf. Nutzen Sie in diesem Sinne auch verstärkt private Parkflächen sowie private und öffentliche Garagen.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme!

KONTAKT

Stadt Karlsruhe

Stadtplanungsamt

stpla@karlsruhe.de

Ordnungs- und Bürgeramt

strassenverkehrsstelle@oa.karlsruhe.de

In Zusammenarbeit mit: Tiefbauamt



FREIE GEHWEGE IN KARLSRUHE

Regelung des Gehwegparkens



VORWORT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Stadt Karlsruhe engagiert sich für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Straßenverkehr. Zunehmend bekommen wir Rückmeldungen, weil auf zugeparkten Gehwegen Personen mit Rollstühlen, Rollatoren oder Kinderwagen nicht vorankommen, oder weil Eltern sich um die Sicherheit ihrer Kinder sorgen. Außerdem möchte die Stadt die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und die Fußwegebeziehungen verbessern – denn Fußverkehr ist stadtverträglich und gesund.



Die Straßenverkehrsordnung untersagt das Parken auf Gehwegen. In der Vergangenheit hat die Stadt Karlsruhe bei einer Restbreite von mindestens 1,20 Meter Gehwegparken häufig toleriert. Im Interesse der Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit und Lebensqualität ist dies jedoch nicht zumutbar.

Die Stadtverwaltung hat umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, wie mit dem Thema Gehwegparken zukünftig umgegangen werden kann. Dabei wurden auch die Interessen des Autoverkehrs berücksichtigt. Mit diesem Faltblatt möchte ich Ihnen das weitere Vorgehen erläutern. Für ein rücksichtsvolles Miteinander im Straßenverkehr danke ich Ihnen.

Frank Mentrup

Ihr Oberbürgermeister
Dr. Frank Mentrup



WIR ALLE PROFITIEREN VON FUSSWEGEN

Alle mobilen Menschen nutzen Fußwege. Selbst wenn wir Auto oder Bahn fahren, legen wir die Zugangswege zu Fuß zurück. Gehen ist gesund, stadtverträglich und nachhaltig. Gleichzeitig sind besonders schutzwürdige Menschen häufig auf Fußwegen unterwegs. Bei Mobilitätseinschränkungen entscheidet die Qualität der Fußwege oft darüber, in welchem Umfang am öffentlichen Leben teilgenommen werden kann. Außerdem regelt die Straßenverkehrsordnung, dass Kinder unter acht Jahren zum Radfahren die Gehwege benutzen müssen.

Nach Straßenverkehrsordnung ist Parken auf Gehwegen untersagt. Die Straßenverkehrsordnung ist eine Bundesrechtsnorm und kann von einer Kommune nicht geändert werden. Die Stadt Karlsruhe kann das Gehwegparken also gar nicht erlauben oder verbieten. Sie ist an die bestehende Rechtslage gebunden.

Es gibt keinen Anspruch auf einen kostenlosen Stellplatz im öffentlichen Raum. Gleichwohl stehen Ihnen vielerorts öffentliche Stellplätze frei zur Verfügung. Es mag ärgerlich sein, wenn diese etwas entfernt von Ihrem Ziel liegen. Denken Sie aber bitte auch an Ihre Mitmenschen mit besonderen Bedürfnissen, beispielsweise an Kinder, Familien oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.